
Amtliche Bekanntmachung vom 8. Juni 2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats

vom 1. Juni 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 1. Juni 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom 25. Januar 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2015, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom 25. Januar 1999 i.d.F. vom 27. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 in Urwahl gewählten Mitgliedern."
- b) § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"(2) Der Jugendgemeinderat kann zur Unterstützung von Jugendprojektgruppen zusätzlich bis zu zehn Delegierte als weitere Mitglieder wählen."
- c) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind."
- d) § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Stimmzettel enthalten die Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den Angaben der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs. 4), ferner mindestens zehn freie Zeilen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, 1. Juni 2017

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 8. Juni 2017

Bürgermeisteramt